

Amtsblatt der Stadt Landshut

60. Jahrgang Nr. 9

Montag, 27. März 2017

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis), Satzung zur Änderung der Verbandssatzung; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 01-2 „Altes Schlachthofgelände – Bereich West“ vom 24.10.2003 i.d.F. vom 08.03.2004 - rechtsverbindlich seit 25.04.2005 - durch Deckblatt Nr. 2 vom 01.07.2016 i.d.F. vom 17.03.2017 hier: Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09-49/2 „Zwischen Innerer Münchener Straße und Wittstraße – an der Fußwegverbindung“ vom 17.03.2017 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 03-5 „Weilerstraße-Flurstraße-Pflaumenweg“ vom 16.02.1962 i.d.F. vom 02.10.1974 - rechtsverbindlich seit 12.07.1976 - durch Deckblatt Nr. 7 hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB; Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) Raumordnungsverfahren B15neu, Ost-Süd-Umfahrung Landshut; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. B-2017-19;

Folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) vom 01. Februar 2017 wurde im Amtsblatt Nr. 4/2017 vom 17. März 2017 der Regierung von Niederbayern veröffentlicht:

Der Zweckverband berufliche Schulen Landshut (Stadt und Landkreis) erlässt folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juli 2004 (RABl Nr. 10/2004 vom 02.07.2004, S. 74 bis 79), der Bekanntmachung vom 11. Januar 2008 (RABl Nr. 2/2008 vom 08.02.2008, S. 21), der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (RABl Nr. 8/2009 vom 12.06.2009, S. 72), sowie der Bekanntmachung vom 19. März 2010 (RABl Nr. 5/2010 vom 09.04.2010 S. 36):

§ 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Buchstabe a) und b) sowie in Abs. 2 Buchstabe a) wird jeweils das Wort „Staatl.“ durch das Wort „Staatliche“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst: „Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik“.
2. In § 6 Abs. 5 werden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch die Worte „und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 7 wird der Satzteil „Angestellten bis Vergütungsgruppe V c“ durch die Worte „Beschäftigte bis Entgeltgruppe 8 TVöD“ ersetzt.
 - b) In Nr. 8 wird das Wort „Angestellter“ durch das Wort „Beschäftigter“ ersetzt.
4. In § 15 Satz 1 wird jeweils das Wort „Herr“ gestrichen.
5. In § 16 Abs. 6 Satz 2 wird der Satzteil „und Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter“ gestrichen.
6. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird der Satzteil „des Gemeindeunfallversicherungsverbandes und des Kommunalen Prüfungsverbandes“ ersetzt durch die Worte „der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes“.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Beschluss“ die Worte „mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden“ eingefügt.
7. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Buchstabe a) wird nach dem Wort „und“ der Satzteil „sonstige Ausgaben des Vermögenshaushaltes (insbesondere Ausgaben für Tilgung und bewegliches Anlagevermögen) sowie“ ergänzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Buchstaben „g.A.“ jeweils ersetzt durch die Worte „gewöhnlichen Aufenthalt“.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „bauliche Investitionen“ durch die Worte „Ausgaben im Vermögenshaushalt“ ersetzt.
8. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 wird die Bezeichnung „RPA“ durch das Wort „Rechnungsprüfungsausschuss“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Rechnungsprüfungsausschuss zieht das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes, das zu Beginn des zu prüfenden Haushaltsjahres nicht zur Behörde des Verbandsvorsitzenden nach § 15 gehörte, als Sachverständigen zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend hinzu (Art. 43 Abs. 1 KommZG).“
9. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch die Worte „und Beschäftigten“ sowie der Satzteil „zum Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Rentenaltersgrenze“ durch die Worte „zur Vollendung des gesetzlich festgelegten Alters zum Eintritt in den Ruhestand bzw. Erreichen der Regelaltersrente“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden jeweils die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch die Worte „und Beschäftigte“ ersetzt.

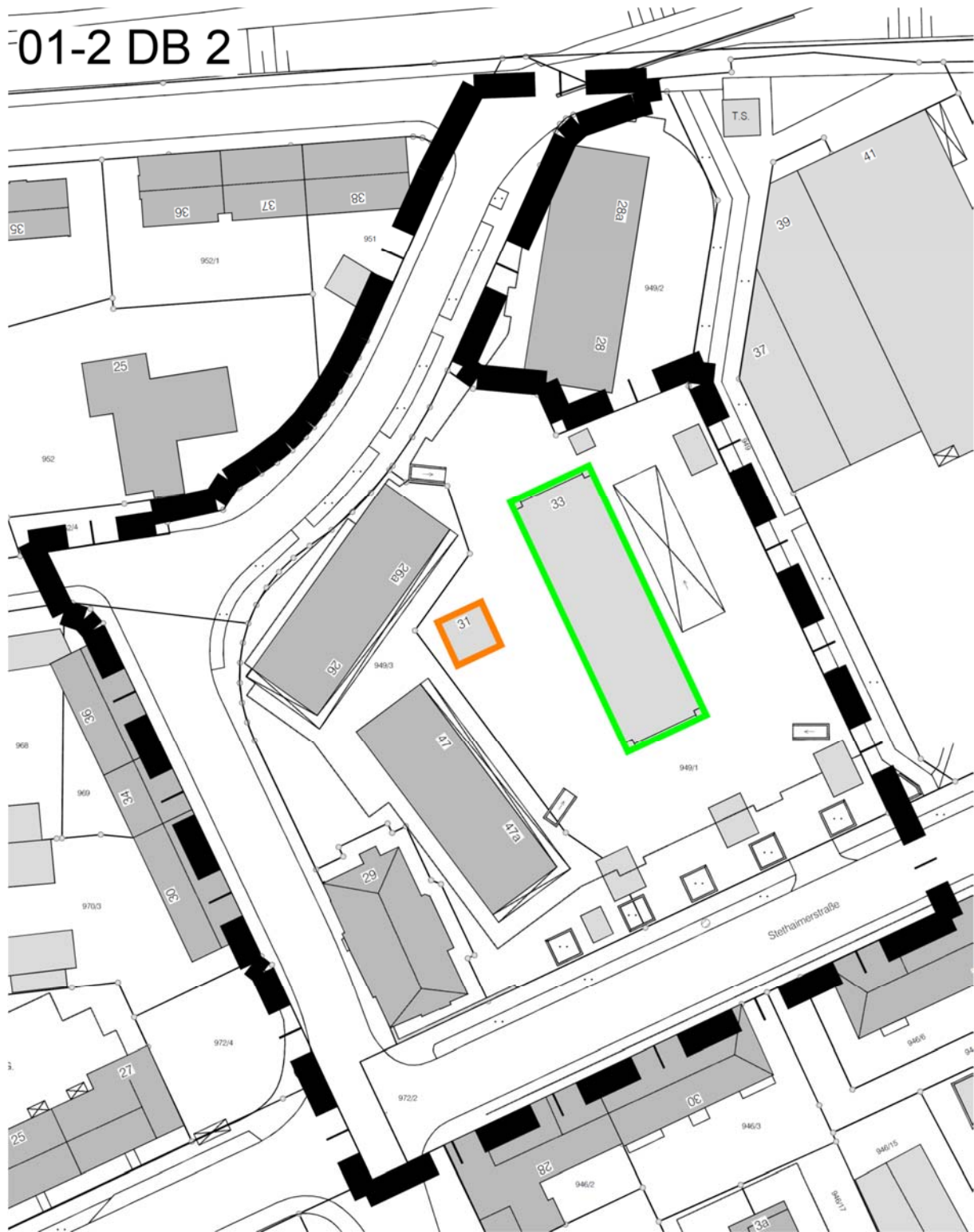
§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, 01.02.2017
Zweckverband berufliche Schulen Landshut
(Stadt und Landkreis)

Peter Dreier
Verbandsvorsitzender

Vollzug des BauGB;
Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 01-2 „Altes Schlachthofgelände – Bereich West“ vom 24.10.2003 i.d.F. vom 08.03.2004 - rechtsverbindlich seit 25.04.2005 - durch Deckblatt Nr. 2 vom 01.07.2016 i.d.F. vom 17.03.2017
hier: Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB



Die Stadt Landshut legt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 17.03.2017 gebilligten Entwurf des Deckblattes Nr. 2 zur Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Nr. 01-2 „Altes Schlachthofgelände – Bereich West“

erneut nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

04.04.2017 bis einschl. 05.05.2017

aus.

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 2 vom 01.07.2016 i.d.F. vom 17.03.2017 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 01-2 „Altes Schlachthofgelände – Bereich West“ vom 24.10.2003 i.d.F. vom 08.03.2004 - rechtsverbindlich seit 25.04.2005 - mit textl. Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die Auslegung erfolgt beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

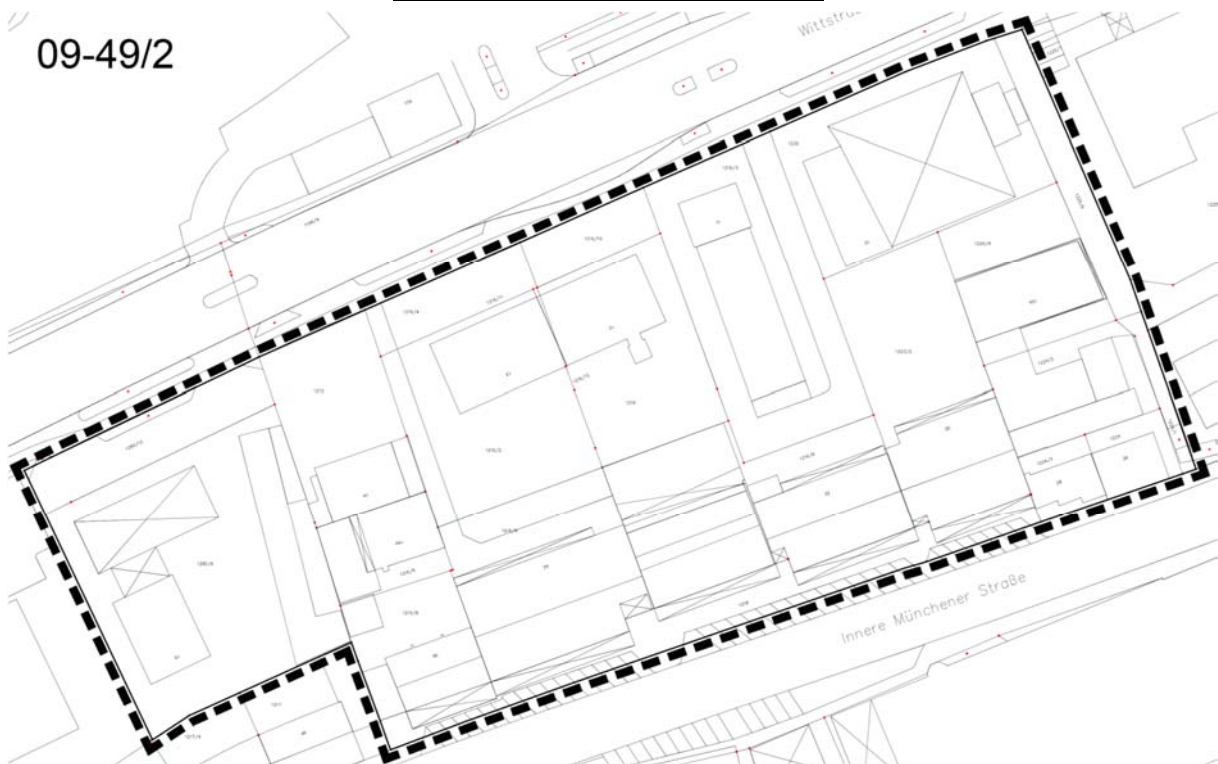
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

STADT LANDSHUT
- Baureferat -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vollzug des BauGB;
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 09-49/2 „Zwischen Innerer Münchener Straße und Wittstraße – an der Fußwegverbindung“ vom 17.03.2017 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB



Der Bausenat der Stadt Landshut hat beschlossen, für das im abgedruckten Plan dargestellte Gebiet einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die

Nr. 09-49/2

und die Bezeichnung

„Zwischen Innerer Münchener Straße und Wittstraße – an der Fußwegverbindung“.

Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren sind gegeben, da die zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen im Geltungsbereich unter 20.000m² liegen. Durch die Aufstellung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter. Damit ist nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB kein Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich.

Es wird hiermit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekannt gemacht, dass keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.

Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung sind:

- Die Entwicklung einer einheitlichen Baustruktur entlang der Wittstraße und der Inneren Münchener Straße mit gleichmäßiger Höhenentwicklung – in der Inneren Münchener Straße am genehmigten Gebäudebestand orientiert – auf Grundlage der Satzung zum Sanierungsgebiet VIII „Wittstraße“ und der zugehörigen vorbereitenden Untersuchung.
- Sicherung einer Parallelschließung zur Wittstraße.

Die Stadt Landshut gibt der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich hierzu innerhalb der Frist vom

04.04.2017 bis einschl. 05.05.2017

zu äußern.

Die Unterrichtung erfolgt beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der genannten Frist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Unterrichtung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

STADT LANDSHUT
- Baureferat -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vollzug des BauGB;
Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 03-5 „Weilerstraße-Flurstraße-Pflaumenweg“ vom 16.02.1962 i.d.F. vom 02.10.1974 - rechtsverbindlich seit 12.07.1976 - durch Deckblatt Nr. 7

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB



Der Bausenat der Stadt Landshut hat am 17.02.2017 die vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes

Nr. 03-5 „Weilerstraße-Flurstraße-Pflaumenweg“

durch Deckblatt Nr. 7 beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

STADT LANDSHUT
- Baureferat -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

**Vollzug des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)
Raumordnungsverfahren B 15neu, Ost-Süd-Umfahrung Landshut**

BEKANNTMACHUNG

Die Regierung von Niederbayern – höhere Landesplanungsbehörde - führt für den Bau der B 15neu, Ost-Süd-Umfahrung Landshut, ein Raumordnungsverfahren durch. Im Raumordnungsverfahren ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Rechtsgrundlage sind Art. 24 bzw. Art. 25 BayLplG.

Die Raumordnungsunterlagen liegen während der Dienststunden in der Zeit vom **04. April 2017 bis 05. Mai 2017**

beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 88 1338 getroffen werden.

Die Raumordnungsunterlagen sind auch unter www.regierung.niederbayern.bayern.de ins Internet eingestellt.

Bedenken und Anregungen zu raumbedeutsamen Aspekten des Vorhabens können bis zum **16. Mai 2017** vorgebracht werden. Stellungnahmen im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung (schriftlich oder elektronisch) sind in der Regel an die jeweilige auslegende Gemeinde zu richten, die sie an die Regierung von Niederbayern weiterleitet.

Es kann aber auch direkt gegenüber der Regierung Stellung genommen werden:

Regierung von Niederbayern
Regierungsplatz 540
84028 Landshut
E-Mail: juergen.schmauss@reg-nb.bayern.de
Telefax: 0871/808-1002

Auf folgendes wird hingewiesen:

Es handelt sich bei dieser öffentlichen Auslegung nicht um eine formelle Beteiligung zur Wahrung von Rechtspositionen einzelner Bürger; diese bleibt dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vorbehalten.

Die Regierung von Niederbayern wird Äußerungen, die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegeben werden, bei der landesplanerischen Beurteilung verwerten, sofern raumbedeutsame Gesichtspunkte vorgetragen werden. Eine gesonderte Beantwortung der Äuße-

rungen durch die Regierung erfolgt nicht. In nachfolgenden Verwaltungsverfahren werden sie nur verwertet, wenn sie dort erneut vorgebracht werden.

Die Stellungnahmen sollen sich nur auf die generellen Auswirkungen der Varianten beziehen. Technische Detailfragen sowie Enteignungs- und Entschädigungsfragen sind nicht Gegenstand dieses Raumordnungsverfahrens.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens greift den im Einzelfall vorgeschriebenen Verwaltungsverfahren nicht vor und ersetzt weder öffentlich-rechtliche Gestattungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

Landshut, den 16.03.2017

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift



ALEXANDER PUTZ
OBERBÜRGERMEISTER

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung

Bpl.Nr. B-2017-19

Mit Bescheid vom 23.03.2017 wurde dem Antragsteller, Herrn Le Van Khoai, die Baugenehmigung „Nutzungsänderung von Bäckerei in Verkauf von asiatischen Speisen“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 949/3, Gem. Landshut, Schlachthofstraße 47, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen **Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

STADT LANDSHUT

Baureferat

- Bauaufsichtsamt -
